

Vortrag:¹
Zur Erforderlichkeit von Tierversuchen zu Ausbildungszwecken

Sehr geehrte Frau Dr. Martin, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal muss ich Sie enttäuschen, da der angekündigte Vortragstitel mehr verspricht, als das worum es in der Folge geht: Ich werde mich nämlich nicht allgemein mit Tierversuchen beschäftigen, sondern nur mit Tierversuchen zu Ausbildungszwecken im universitären Bereich. Ob aus den Ausführungen zu den Tierversuchen zu Ausbildungszwecken Folgerungen zu Tierversuchen im Allgemeinen abgeleitet werden können, hängt dann jeweils vom Einzelfall ab.

I.

Zur Sache - die 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln hatte (unter dem Aktenzeichen 21 K 11572/17) folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Im Dezember 2016 zeigte die Klägerin - eine staatliche Hochschule - dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) das Versuchsvorhaben „Tiermodelle psychiatrischer Krankheiten nach bereits erprobten Verfahren zur Ausbildung“ an, in dessen Verlauf im Laufe von fünf Jahren maximal 930 Mäuse benötigt würden. An der jeweiligen Lehrveranstaltung - die als einwöchiges Blockpraktikum angeboten werden sollte - sollten maximal 12 Studenten teilnehmen, die in 3 Gruppen zu jeweils 4 Studenten eingeteilt würden. Durchgeführt werden sollten verschiedene Versuche:

- **Irwin-Test:** Die Mäuse würden mit einer psychoaktiven Substanz (Morphin, Haloperidol, Amphetamin) behandelt. Ihr Verhalten werde vor und nach der Injektion beobachtet und nach einer standardisierten Skala dokumentiert.
- **O-Labyrinth:** Den Mäusen werde Chlordiazepoxid oder Saline i.p. injiziert. Die Mäuse würden in das O-Labyrinth gesetzt, das aus einem kreisförmigen Laufsteg in etwa 40 cm Höhe bestehe. Zwei Kreisquadranten seien offen (ohne Wände), die anderen beiden seien durch ca. 10 cm hohe Seitenstege begrenzt. Anschließend werde das Tier in einen offenen Bereich unmittelbar vor einen geschlossenen Bereich gesetzt. Ein System messe über fünf Minuten die Zeit, welche die Maus in dem jeweiligen Quadranten verbringe sowie ihrer Motilität.

¹ Der Vortrag wurde am 18. Juni 2019 im Rahmen der Reihe „Tierschutzfälle vor Gericht“ gehalten. **Es gilt ausschließlich das gesprochene Wort.**

- **Hell-Dunkel-Test:** Den Mäusen werde Meta-Chlorphenylpiperazin oder Saline s.c. injiziert. Anschließend werde die Maus in eine quadratische Versuchsauna gesetzt, die aus einem kleinen abgedunkelten und einem größeren, stark beleuchteten Bereich bestehe; die Bereiche seien durch eine Öffnung verbunden. Ein Bewegungsmonitor zeichne die Aktivität der Maus auf.
- **Thatcher- Britton-Test:** Die Mäuse erhielten 12 Stunden lang kein Futter und würden dann einzeln an den Rand einer erleuchteten, ihnen unbekanntem Box gesetzt, so dass sie Körperkontakt mit der Wand hätten. In die Mitte der Box werde ein Futterpellet gesetzt. Zur Bestimmung des Angstlevels der Mäuse solle die Zeitspanne gemessen werden, bis die Tiere das Futterpellet fressen.
- **Porsolt-Test:** Den Mäusen würden Imipramin (Antidepressivum) oder Saline i.p. injiziert. Sie würden in ein Becherglas platziert, das zur Hälfte mit warmem Wasser gefüllt sei; die Aktivität der Maus werde 6 Minuten lang ständig beobachtet. Das Versuchstier versuche zunächst, aus dem Becherglas zu entkommen. Gelingt dies nicht, lasse es sich mehr oder weniger treiben. Antidepressiv wirksame Medikamente verlängerten die Zeit, in der das Tier Fluchtversuche unternahme.
- **Wärmeplatten-Test:** Den Mäusen werde Morphin oder Saline i.p. injiziert. Anschließend würden sie auf eine Wärmeplatte gesetzt. Das Tier werde sofort wieder entfernt, wenn es die ersten Schmerzreaktionen (Schütteln oder Lecken der Pfote, Springen) zeige. Die Latenzzeit bis zum Auftreten dieser Reaktion diene wiederum als Maß für die Schmerzreizschwelle.
- **Messung der Körpertemperatur:** Den Tieren werde Saline bzw. Alkohol injiziert. Um die alkohol-induzierte Absenkung der Körpertemperatur zu bestimmen, werde bei den Versuchstieren unmittelbar bevor und 30 Minuten nach der Alkoholinjektion die Körpertemperatur mittels Rektalthermometers bestimmt.
- **THC-induzierte Katalepsie:** Cannabinoide verursachen in vivo Katalepsie, d.h. ein bewegungsloses steifes Verharren der Versuchstiere in einer vorgegebenen Körperhaltung. Zur Untersuchung dieses Effektes würden die Mäuse mit Vehikel oder mit Tetrahydrocannabinol behandelt. Anschließend werde der Grad der Katalepsie über 5 Minuten beobachtet.

Zweck der beantragten Versuche sei die Aus-, Fort- oder Weiterbildung der Studenten. Die Studenten sollten den Umgang mit Versuchstieren und aktuellen Forschungsmethoden erlernen. Der Tierversuch solle im Rahmen eines Wahlfaches im ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin (bis zum ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) erfolgen. Nach Abschluss der Versuche würden die Mäuse getötet.

Im Januar 2017 teilte das LANUV der Klägerin den Eingang ihre Anzeige mit und bat sie um die Beantwortung einer Reihe von Fragen. Zugleich wurde der Klägerin mitgeteilt, dass aus der Sicht des LANUV die Anzeige unvollständig sei und daher die Rechtsfolgen nach § 36 Abs. 3 TierSchVersV nicht auslöse. In der Folge beantwortete

te die Klägerin die Fragen. Es entspann sich dann ein reger Briefverkehr zwischen der Beklagten und der Klägerin, wobei die Beklagte jeweils die Position einnahm, dass die aus ihrer Sicht offenen Fragen noch immer nicht beantwortet seien und daher die Anzeige des Tierversuches immer noch nicht die Rechtsfolgen nach § 36 Abs. 3 TierSchVersV auslöse.

Der Klägerin wurde es dann „zu bunt“. Sie erhob **Klage** beantragte zunächst einmal, die Beklagte zu verpflichten, eine Eingangsbestätigung gem. § 36 Abs. 3 TierSchVersV auszustellen **und** die geplanten Tierversuche zu gestatten. Daraufhin wurde dann auch die Beklagte aktiv: Sie untersagte der Klägerin mit Verfügung vom August 2017 die Durchführung der angezeigten Tierversuche. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass sich der Zweck der Tierversuche hier durch andere Methoden - nämlich filmische Darstellung - erreichen lasse. Anhand von Video- und Filmaufzeichnungen sei es mittlerweile möglich, die meisten gebräuchlichen Verhaltensversuche darzustellen. Der Zweck der anschaulichen Wissensvermittlung könne damit häufig besser erreicht werden, als im Ausbildungsversuch, weil mit Großaufnahmen, Zeitlupe, Zeitraffer, Wiederholung einzelner Sequenzen, Grafiken, Trickaufnahmen u.ä. gearbeitet werden könne. Dies gelte umso mehr, als die Versuche - entgegen der Darstellung in der Antragstellung - eine mindestens mittlere Belastung der Tiere darstellten. Auch benötigten die Studenten die Versuche nicht um zu einem erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnittes zu kommen.

Nach Ergehen der Untersagungsverfügung führte die Klägerin diese Verfügung in das bereits anhängige Verfahren ein; zugleich wurden die bisher gestellten Anträge (wie gesagt: eine Eingangsbestätigung gem. § 36 Abs. 3 TierSchVersV auszustellen **und** die geplanten Tierversuche zu gestatten) für erledigt erklärt; dem stimmte die Beklagte zu. Streitgegenständlich blieb damit die im Nachgang ergangene Untersagungsverfügung. Diese war nach Ansicht der Klägerin fehlerhaft. § 7a TierSchG berühre unstreitig die Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG und müsse mit dieser in Einklang gebracht werden. Dreh- und Angelpunkt beim Tierversuch bleibe dessen Erforderlichkeit. Dabei stehe die Entscheidungsmacht über die Erforderlichkeit grundsätzlich dem Unterrichtenden zu. Den Hochschulen komme eine gewisse Darlegungs- und Begründungslast bezüglich der beabsichtigten Tierversuche zu, die im Falle einer Untersagung falsifiziert werden müsse. Ihrer Darlegungslast sei die Klägerin nachgekommen. Insbesondere könne eine anschauliche Wissensvermittlung nicht generell durch einen Film besser erzielt werden, als im Ausbildungsversuch. Die Bewegungen und Reaktionen des lebenden Tieres erhöhten die Verletzungsgefahr bei Tier und Experimentator und vergrößerten die Wahrscheinlichkeit, dass z.B. die Substanz nicht wie gewünscht vom Organismus aufgenommen werde. Auch sei die Vermittlung manueller Fähigkeiten im Umgang mit Versuchstieren ein legitimes Ausbildungsziel. Zu diesen manuellen Fähigkeiten gehöre unter anderem die Fixierung von Mäusen auf verschiedene - zum Teil nicht einfache - Arten sowie die Injektion von Substanzen in die Mäuse. Auch seien die hier beantragten Verhaltensversuche Standard in der Klinischen Forschung; es gebe keine alternativen Verfahren, das Gesamtproce-

dere eines Verhaltensversuchs zu erlernen, als die Durchführung des Versuches selbst. Schließlich sei die Belastung der Mäuse durch die Versuche - anders als die Beklagte annehme - nur eine geringe, insbesondere seien die applizierten Substanzen für die Tiere nur gering belastend. Richtig sei allerdings, dass mit den Versuchen nicht Wissen vermittelt werde, dass zum Bestehen des ersten Studienabschnittes nötig sei. Das sei aber auch nicht das Ziel der Veranstaltung. Diese wende sich an die Studierenden, die sich mit dem Gedanken trügen, später in der Grundlagenforschung zu arbeiten.

Das beklagte Land trat der Klage entgegen. Auch das Land sei der Auffassung, dass das Erlernen des Umgangs mit Tieren unabdingbar sei. Hierzu seien aber die beantragten Verhaltensversuche unter pharmakologischer Beeinflussung der Versuchstiere nicht erforderlich. Die Applikation bewusstseinsweiternder Substanzen (Morphin, Haloperidol, Amphetamin u.Ä.) gehe über das Erlernen des Umgangs mit Tieren weit hinaus. Die gelte zumal, da sich mittels moderner Videotechnik geeignete Lehrfilme herstellen und vorführen ließen, die die Wirkung dieser Substanzen auf das Verhalten der Versuchstiere besser darstellten, als es beim realen Tierversuch möglich sei. Auch werde die Notwendigkeit des verantwortungsvollen Umgangs mit Versuchstieren zu Ausbildungszwecken häufig damit begründet, dass die potentielle Möglichkeit bestünde, dass nach Absolvieren des Studiums die Studierenden zu einer hohen Wahrscheinlichkeit im Versuchstierbereich arbeiten würden. Gerade bei der Ausbildung von Studierenden der Humanmedizin sei jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass nach der Approbation / nach dem Staatsexamen automatisch weiterführende Techniken der Versuchstierkunde erlernt würden, als gering zu bezeichnen.

II.

Diesem Verfahren waren vergleichbare Verfahren - so z.B. das Verfahren VG Köln 13 L 844/13 - vorangegangen. Dort hatte die Klägerin noch obsiegt, da alleine mit dem Zeigen von Filmen und Videos o.Ä. die erforderlichen manuellen Kenntnisse und Fertigkeiten - die im Umgang mit Versuchstieren erforderlich seien - nicht erlernt werden können.

III.

Das Ergebnis dieses Verfahrens war allerdings ein anderes. Die Kammer wies mit rechtskräftigem Urteil vom 22. August 2018 die Klage ab. Bevor ich zu den tragenden Passagen des Urteils komme, ist allerdings eine Vorbemerkung angebracht: Wie gesagt hatte die Klägerin zunächst einmal darauf geklagt, die Beklagte zu verpflichten, eine Eingangsbestätigung gem. § 36 Abs. 3 TierSchVersV auszustellen und die geplanten Tierversuche zu gestatten. Der erste Teil dieses Antrages warf die Frage auf, wann ein Antrag im Sinne des § 36 Abs. 1 TierSchVersV vorliegt. Diese Frage ist

praktisch wichtig, da mit dem Eingang eines solchen Antrages nach § 36 Abs. 3 TierSchVersV die zuständige Behörde dem Anzeigenden unverzüglich eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Tages des Einganges der Anzeige auszustellen hat. Der Anzeigende darf dann mit Ablauf von zwanzig Arbeitstagen nach Anzeige mit den Tierversuchen beginnen (§ 36 Abs. 2 TierSchVersV). Wann liegt also ein „Antrag“ im Sinne des § 36 Abs. 1 TierSchVersV vor? Das Gesetz - genauer die Verordnung - spricht in § 36 Abs. 1 TierSchVersV nur davon, dass in der Anzeige eines Versuchsvorhabens nach § 8a Absatz 1 des TierSchG anzugeben sind die Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, bei Versuchsvorhaben nach § 8a Absatz 1 Nummer 1 des TierSchG der Rechtsgrund für die Anzeige, und Darlegungen und Nachweise nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 TierSchG. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Das Gesetz scheint also darauf zu zielen, dass die Tierversuche im Sinne von § 8a TierSchG schleunig ermöglicht werden sollen. Deshalb spricht meines Erachtens einiges dafür, dass die Pflicht zur Erteilung einer unverzüglichen Empfangsbestätigung bzw. der Lauf der Frist von 20 Werktagen jedenfalls nicht dadurch ausgehebelt werden kann, dass mit ständigen Nachfragen „en Detail“ behauptet wird, dass ein „vollständiger“ Antrag nach § 36 Abs. 1 TierSchVersV noch gar nicht vorliege. Wenn die Antragstellerin aus der Sicht der Behörde relevante „Detailfragen“ noch nicht beantwortet hat, sollte sie wohl die Empfangsbestätigung erteilen - und dann den Tierversuch binnen der Frist von 20 Tagen untersagen.

Nun also zu den tragenden Urteilsgründen. Das Gericht ging zunächst davon aus, dass die Klage zulässig sei und ihr insbesondere nicht das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Ein solches Rechtsschutzbedürfnis hätte - theoretisch - dann fehlen können, wenn die Klägerin durch eine bloße Kassation der Untersagungsverfügung nichts gewonnen hätte. Dies wiederum wäre dann der Fall, wenn die Klägerin für ihre Tierversuche eine Genehmigung nach § 8 TierSchG benötigen würde. Zwar sehe § 8a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG eine bloße Anzeigepflicht für Tierversuche für den Fall vor, dass das Versuchsvorhaben ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand hat, die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden. Indes bestünden Zweifel daran, ob diese Vorschrift überhaupt anwendbar sei, da sie möglicherweise gegen Gemeinschaftsrecht verstoße. Dabei geht es im Einzelnen um die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. Diese unterwirft in Art. 36 alle Tierversuche einer Genehmigungspflicht. Davon kann nur in den Fällen abgewichen werden, die in Art. 42 Abs. 1 der Richtlinie geregelt werden. Dort ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Projekte einzuführen, die als „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“, „gering“ oder „mittel“ eingestufte Verfahren umfassen und bei denen keine nicht - menschliche Primaten verwendet werden, wenn diese Projekte zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen erforderlich sind oder wenn bei diesen Projekten Tiere zu Produktionszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden verwendet werden. Diese Voraussetzungen („zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen erforderlich“ bzw. „Verwendung von Tieren

zu Produktionszwecken“, „Verwendung von Tieren zu diagnostischen Zwecken“) dürften bei Tierversuchen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren wohl nicht vorliegen. Das Gericht hat diese Frage dann aber offen gelassen. Denn selbst wenn die Klägerin hier grundsätzlich gehalten gewesen wäre, die Erteilung einer Genehmigung zu erstreiten, bringe die vorliegende Anfechtungsklage für die Klägerin jedenfalls den Vorteil, dass die für die Erteilung einer Genehmigung maßgeblichen Fragen - nämlich das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7a TierSchG - in der Sache bereits in diesem Verfahren geklärt werden können. Dies entspreche dem Grundsatz der Prozessökonomie und vermeide weitere Streitigkeiten.

In der Folge ging das Gericht dann jedoch davon aus, dass die Klage unbegründet sei. Nach § 7a Abs. 1 TierSchG dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich sind. Bei der Beurteilung dieser Unerlässlichkeit stehen der Behörde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes keine Entscheidungsspielräume zu (BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 2014 - 3 B 29.13 -, NVwZ 2014, S. 450). Das Gericht ging aber auch - wie zuvor in Rechtsprechung und von der h.M. der Literatur vertreten - davon aus, dass keinerlei Einschätzungsspielräume der Klägerin bestünden und zwar auch dann, wenn diese die Versuche im Rahmen der Lehre betreibe. Dies war allerdings zunächst die wohl herrschende Auffassung, die auch alles andere als abwegig war. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht zu Recht ausgeführt, dass das die Grundrechte den Hochschullehrern grundsätzlich das Recht zubilligen, die Lehrveranstaltungen in eigener Verantwortung zu gestalten. Es gehöre zur Lehrfreiheit und zu der durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten verfassungsrechtlichen Position der Hochschullehrer, selbst über Inhalt und Ablauf und die methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen zu bestimmen. Dazu gehöre auch die Durchführung von Tierversuchen zu Ausbildungszwecken. Der Tierschutz habe keinen Verfassungsrang, so dass er nicht als eine mit der Lehrfreiheit kollidierende Grundrechtsnorm in die Lösung des verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses einzubeziehen sei (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1997 - 6 C 5/96 -, BVerwGE 105, 73 <81>).

Indes trat im Jahr 2002 die Fassung des Art. 20a GG in Kraft, nach der dem Staat auch die Staatsaufgabe des Tierschutzes obliegt. Damit war die genannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hinfällig, wonach der Tierschutz keinen Verfassungsrang habe. Dabei ist im Rahmen des Art. 20a GG anerkannt, dass das Staatsziel des Tierschutzes auch die Beschränkung von Grundrechten legitimieren kann. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Tierschutz einen Vorrang gegenüber anderen Verfassungsgütern genießt. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, den Tierschutz mit anderen Verfassungsgütern zum Ausgleich zu bringen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. November 2006 - 3 C 30/05 -, BVerwGE 127, 183 Rn. 12). Und dies hat er dann eben hier getan und auch die Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren der Unerlässlichkeitsprüfung unterstellt, ohne dass grundsätzlich zu erkennen wäre, dass den staatlichen Hochschulen in irgendei-

ner Art und Weise eine Einschätzungsprärogative zustünde (vgl. VG Gießen, Urteil vom 13. August 2003 - 10 E 1409/03 -, juris Rn. 39; VG Bremen, Urteil vom 28. Mai 2010 - 5 K 1274/09 -, juris Rn. 58 ff.; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 8 Rn. 5, 8 ff. jeweils m.w.N.). Etwaige praktische Fragen können grundsätzlich durch die Kommissionsbeteiligung nach § 15 TierSchG abgearbeitet werden.

Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, ist nach § 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Dies gilt auch und gerade für den Fall der anzeigepflichtigen Tierversuche nach § 8a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. In der maßgeblichen Drucksache (BT-Drs. 17/10572, S. 26) heißt es nämlich: „Bei der Prüfung gemäß Nummer 2, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann, ist insbesondere bei Tierversuchen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung zu prüfen, ob zur Zweckerreichung nicht auch filmische Darstellungen, Computersimulationen, harmlose Selbstversuche, lebensechte Modelle oder Ähnliches geeignet sind.“ (So auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 7a Rn. 26 ff.). Die Kammer hat es dabei auch - wie zuvor in der Literatur vertreten - für tatsächlich plausibel gehalten, dass mit Filmen oder Videos - die es mittlerweile über die meisten gebräuchlichen Versuche gebe - der Zweck der anschaulichen Wissensvermittlung in der Regel besser erreicht werden könne als im Ausbildungsversuch, weil mit Großaufnahmen, Zeitraffer, Wiederholung einzelner Sequenzen o.Ä. gearbeitet werden und so ein besseres Einprägen erzielt werden könne (Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 7a Rn. 31).

Dies zugrunde gelegt hatte die Klage keinen Erfolg. Denn bei den von der Klägerin beabsichtigten Tierversuchen geht es - nach ihrem eigenen Vortrag - um „Standardversuche“ bzw. „gebräuchliche Versuche“. Daher sei davon auszugehen, dass es über diese Versuche bereits Filme oder Videos gibt; dies habe auch die Klägerin nicht bestritten bzw. jedenfalls hat sie nichts Entgegenstehendes behauptet. Mit diesen Filmen oder Videos könne der Zweck der anschaulichen Wissensvermittlung in der Regel besser erreicht werden als im Ausbildungsversuch, weil mit Großaufnahmen, Zeitraffer, Wiederholung einzelner Sequenzen o.Ä. gearbeitet werden und so ein besseres Einprägen erzielt werden kann. Richtig ist allerdings, dass mit diesen Filmen und Videos o.Ä. die erforderlichen manuellen Kenntnisse und Fertigkeiten - die im Umgang mit Versuchstieren erforderlich sind - nicht erlernt werden können (vgl. VG Köln, Beschluss vom 31. Juli 2013 - 13 L 844/13 -, Umdruck S. 4). Indes sei nicht ersichtlich, weshalb *diese* manuellen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht auch dadurch erworben werden könnten, dass sie für sich erlernt werden, d.h. durch Erlernen der Fixierung einer lebenden Maus, durch Erlernen der Injektion in lebende Mäuse, durch Erlernen, wie man eine schlafende Maus weckt o.Ä. Warum es zum Erlernen *dieser* Fähigkeiten der vollständigen Durchführung der beantragten Tierversuche bedürfte, ist unklar.

Vor diesem Hintergrund könnten die beantragten Tierversuche letztlich nur durch zwei Umstände gerechtfertigt werden: Zum einen durch den Umstand, dass die praktische „Volldurchführung“ dieser Tierversuche bei den Studenten einen besseren Lerneffekt bewirke, als deren Aufspaltung in eine Betrachtung von Filmen oder Videos und anschließendes Erlernen allein der manuellen Fertigkeiten. Zum anderen könnten die beantragten Tierversuche durch den Umstand gerechtfertigt werden, dass nur durch sie der Zusammenhang zwischen dem Umgang mit dem Tier und der experimentellen Umgebung (Geräusche, Licht etc.) und der Reaktion der Tiere erprobt werden kann. Indes werden die Vorteile eines besseren Lerneffekts bzw. das Erlernens der Zusammenhänge zwischen Versuch und Umgebung dadurch wieder ausgeglichen, dass Filme und Videos dadurch einen besseren Lerneffekt haben, dass in diesen die Sequenzen vergrößert werden können, wiederholt werden können u.Ä. Zudem sei die allgemeine Erkenntnis, dass es einen Zusammenhang zwischen der Umgebung eines Versuches und dessen Ergebnis gibt, für sich genommen trivial, weshalb es nicht notwendig sei, sie praktisch zu vermitteln. Die konkreten Wechselwirkungen zwischen der Umgebung eines Versuches und dessen Ergebnis seien hingegen so speziell, dass ein Erkenntnisgewinn aus der Beobachtung eines Versuches (in dessen Umgebung) auf einen anderen Versuch (in dessen Umgebung) marginal sein dürfte. Aber auch wenn per saldo die praktische Durchführung der Tierversuche - allenfalls - einen minimalen „Mehrwert“ hinsichtlich des Lerneffektes bieten würde, rechtfertigt dieser minimale „Mehrwert“ nicht die Durchführung der Versuche. Denn insoweit liegt keine ethische Vertretbarkeit der Versuche an derartig vielen Mäusen vor (§ 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG). Dem könnte allerdings entgegen gehalten werden, dass es doch „nur“ um Mäuse gehe. Indes hat der Gesetzgeber in den §§ 8. 8a TierSchG alle Wirbeltiere erfasst und insoweit einen gleichen Schutz angeordnet. Auch ist weder ersichtlich noch wurde vorgetragen, dass Mäuse weniger leiden als andere Säugetiere wie etwa Kaninchen; bei der gedanklich unterstellten Durchführung der genannten Tierversuche an Kaninchen wird deutlich, dass zur Erreichung eines allenfalls minimalen Mehrlerneffektes nicht Versuche an derartig vielen Kaninchen durchgeführt werden können.

IV.

Die Kammer musste sich daher nicht mit der Frage beschäftigen, ob die Durchführung der Tierversuche bereits im *ersten* Studienabschnitt dem „Unerlässlichkeitsgrundsatz“ zum Opfer fällt. Daran könnten allerdings Zweifel bestehen. Die Frage, *wann* eine staatliche Hochschule eine Veranstaltung anbietet, gehört zum Kernbereich ihrer Lehrfreiheit. Hinzu tritt, dass - anders als bei der Frage, ob die Versuche überhaupt zulässig sind - tierschutzrechtliche Belange wohl eher nur am Rande betroffen sind. Denn es dürfte letztlich relativ egal sein, *wann* die Mäuse letztlich zu den Versuchen genutzt werden. Anders könnte man allenfalls argumentieren, wenn mit dem Tierschutz nach Art. 20a GG jedes einzelne Tier per se „in seiner je konkreten Einmaligkeit“ geschützt werde. Insoweit könne die „eine frühere“ Maus nicht gegen

die „andere spätere“ Maus abgewogen werden. Ob dies richtig ist, scheint mir zweifelhaft. Zutreffend ist allerdings, dass - wie in der Literatur formuliert wird - Art. 20a GG auf den Schutz der individuellen Tiere abzielt. Damit ist allerdings wohl zunächst eine Abgrenzung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen - der insoweit auch einen Tierschutz umfasst - gemeint. Jedenfalls: Art. 20a GG spricht insoweit von einem Ziel des Schutzes der Tiere *allgemein* und nicht von einem Schutz des je individuellen Tiers, geschützt sind *die* Tiere und nicht *das* Tier. Insoweit liegt es anders, als beim durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschen (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG und BVerfG, Beschluss vom 15. Februar 2006 - BvR 357/05 -, BVerfGE 115, 118 <152 ff.>).

V.

Eine abschließende Bemerkung: Diese und ähnliche Versuche waren von der Klägerin seit Jahrzehnten angeboten und durchgeführt worden; es war einfach „normal“ sie durchzuführen. Nunmehr wurden sie erfolgreich untersagt. Offenbar liegt es so, dass veränderte gesellschaftliche Anschauungen und dann auch veränderte verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und veränderte einfachrechtliche Bestimmungen eine gewisse Zeit brauchen, um sich gegenüber der „Normalität“ durchzusetzen. Aber irgendwann setzen sich dann Verfassungsrecht und „einfaches“ Recht gegenüber der bisherigen „Normalität“ eben durch. Das mag sich auch - insoweit liegt allerdings bislang nur eine Pressemitteilung vor - aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Töten männlicher Küken ergeben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!